

**Baumaßnahme: Neubau des Forschungsgebäudes Laborverbundneubau IFW | ct.qmat**  
**Leistung: Los 3110 - Erdarbeiten**  
**Vergabenummer: Neubau/Los3110/2025**

Sehr geehrte Bieter,

auf Anfrage eines Bieters möchten wir allen Bietern beiliegende Antwort zur Verfügung stellen.

**Anfrage 1:** Position 1.2.1. Hier schreiben Sie die Verlegung von Vlies GRK 4 250 g/m<sup>2</sup> 2-lagig aus, Menge 600 m<sup>2</sup>. Wie ist die Abrechnungsregel? Die Menge widerspricht sich mit der Pos. 1.2.2 Baustraße herstellen in einer Stärke von 50 cm.

**Antwort 1:** Position 1.2.1. Die Menge ist mit ausreichender Reserve noch erforderlicherer Kleinleistungen, Ausbesserungen und Umbauten ermittelt. Keine Änderung

**Anfrage 2:** Position 2.2.7 und 2.4.5. Erdstoffe zur Baugrubenverfüllung/ Rückverfüllung liefern und einbauen. Hier schreiben Sie „Material: NEU einzubauende Erdstoffe aus gut abgestuften, grobkörnigen und nichtbindigen Böden, Kiessande als Rundkorn oder Brechkornmaterial, einschl. Betonrecycling, Körnung 0/32 - 0/56 Verdichtung: Dpr min. 98%, Feinkornanteil: max. 15%, Es ist ausschließlich Material, mit Zuordnungswert Z0 nach LAGA zu verwenden“

Sie fordern die Lieferung ausschließlich von Neumaterial, mit einem Zuordnungswert von Z0 nach LAGA. Steinbrüche und Sand/ Kiesgruben als Neumaterialhersteller haben im Vorerzgebirgsraum mit geogenen Belastungen des anstehenden Rohstoffes zu tun.

Dies zeigt auch das Bodengutachten für den Baugrubenaushub in nichtgestörten Zonen auf. Lieferneumaterial entsprechend LAGA Z0 ist mit erhöhten Transportentfernungen und damit erhöhten Kosten verbunden, Neumaterial unterliegt nicht der LAGA, da es kein Abfall ist.

Des Weiteren erlauben Sie Betonrecycling als Liefermaterial.

Hier besteht die Diskrepanz, das Betonrecycling nicht LAGA Z0 erfüllen kann.

Eine weitere Diskrepanz ist, dass Sie in Position 2.4.6 den Wiedereinbau von seitlich gelagertem wiedereinbaufähigen Boden (Plänerersatz und Plänermergel) mit einem Zuordnungswert nach LAGA von Z0 bis Z1.2 zulassen. Diese Böden sind ebenfalls nachweislich Geogen belastet.

Wir bitten um Bereinigung der Diskrepanzen.

**Antwort 2:** Position 2.2.7 und 2.4.5. Eine grundsätzliche Belastung des Aushubmaterials >Z0 kann gemäß Baugrundgutachten nicht unterstellt werden. Vielmehr ist im Rahmen der ausgeschriebenen Leistung anhand der Haufwerksbeprobung die tatsächliche Belastung zu ermitteln. Die Verwendung von unterschiedlichen Qualitäten an unterschiedlichen Einbauorten – hier Rückverfüllung Verbau oberhalb der späteren Nutzebene und Leitungsgräben unterhalb der Ebene – ist berechtigt und so anzubieten. Es obliegt dem Bieter, zur Fassung eines wirtschaftlichen Angebots geeignetes und lokal verfügbares Material am Markt anzufragen. Im Rahmen der Bauausführung wird anhand der oben ermittelten Bestandswerte die tatsächliche Einbauqualität festgelegt.